

SATZUNG

ÜBER DAS WAHLVERFAHREN ZU DER GEMEINDEELTERNVERTRETUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN DER STADT WEISSENFELS

(Satzung Gemeindeelternvertretung Kitas)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2019 (WSF-ABl. Nr. 09/2019, S.3)

§ 1

Zweck und Bezeichnung

- (1) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung nach § 19 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Weißenfels geregelt. Weiterhin wird das Wahlverfahren für die Bildung des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung bestimmt.
- (2) Die Gemeindeelternvertretung trägt die Bezeichnung „Stadtelternrat Kitas Weißenfels“.

Abschnitt 1 – Wahl des Stadtelternrates

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für den Stadtelternrat sind die gewählten Personen jedes Kuratoriums der in der Anlage dargestellten Kindertageseinrichtungen der Stadt Weißenfels. Die Wählbarkeit einer Person in den Stadtelternrat für verschiedene Kindertageseinrichtungen ist zulässig.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Wahlberechtigte, die als Fachpersonal in einer Kita der Gemeinde tätig sind oder die in der jeweiligen Körperschaft die direkte Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter sowie einen Stellvertreter für den Stadtelternrat.
- (2) Eine Neuwahl erfolgt bis zum 15.10.2019 und anschließend alle 2 Jahre. Die Einladung zu der Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, welcher aus zwei Personen besteht. Eine Person des Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll. Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Wahlleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung

und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

- (5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von der Wahlleitung aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidierenden angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Die Wahlleitung stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift enthält folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Wahl
 2. Namen des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 6. Liste der Wahlvorschläge,
 7. Ergebnis der Stimmabgabe
 8. Wahlergebnis
- (4) Nach Abschluss der Wahl gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Der Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft unterrichtet die Stadtverwaltung Weißenfels, Abteilung Kita-Schulen binnen einer Woche über den gewählten Stadelternratsvertreter und dessen Stellvertreter durch Übersendung der Niederschrift.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist in der jeweiligen Kindertageseinrichtungen der Stadt Weißenfels durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.

§ 5

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind vom jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 6

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Der Verlust der Wählbarkeit führt automatisch zum Ausscheiden aus dem Stadtelternrat. Verlust der Wählbarkeit tritt insbesondere dann ein, wenn das Betreuungsverhältnis mit dem Kind oder den Kindern in der vertretenen Kindertageseinrichtung endet. Scheidet eine gewählte Person aus dem Stadtelternrat aus, rückt der stimmnächste Kandidat aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung bis zum Ablauf der Wahlperiode nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Kandidat zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode nach Maßgabe dieser Satzung.

Abschnitt 2 – Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung

§ 7

Wahlrecht und Wahlverfahren

- (1) Nach der Neuwahl der Vertreter für den Stadtelternrat wählen diese in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand. Die Einladung erfolgt durch die Stadtverwaltung Weißenfels mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin in Textform.
- (2) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 2 Abs.2, 3 Abs. 3-5 sowie 4 Abs. 1–4 entsprechend.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Wahlunterlagen sind von der Stadtverwaltung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Zusammensetzung Vorstand

- (1) Der Vorstand des Stadtelternrates besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird auf der nächsten Sitzung des Stadtelternrates ein neues Mitglied für den Vorstand gewählt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätte Anne Frank	(Kükenthalstraße 5-6)
Kindertagesstätte Kleeblatt / KEZ	(Müllnerstraße 22)
Kindertagesstätte St. Elisabeth	(Neue Straße 9)
Kindertagesstätte Kunterbunte Kinderträume	(Beuditzstraße 14)
Kindertagesstätte Haus unserer Kinder	(Große Deichstraße 20)
Kindertagesstätte Knirpsenland	(Otto-Schlag-Straße 30)
Kindertagesstätte Südstadtknirpse	(Südring 118)
Kindertagesstätte Kunterbunt	(Lindenweg 2, 2a, 3 und 7)
Kindertagesstätte Kunterbuntes Kinderhaus	(Erich-Weinert-Straße 18a)
Hort Herder-Grundschule	(Nordstraße 34)
Hort Bergschule-Grundschule	(Karl-Liebknecht-Straße 6)
Kindertagesstätte Mischka	(OT Langendorf, Kirchbergstraße 10)
Hort Grundschule Langendorf	(OT Langendorf, Schulweg 9a)
Kindertagesstätte Strohbär	(OT Leißling, Ahornweg 32)
Kindertagesstätte Zwergenstübchen	(OT Markwerben, Markwerbener Anger 2)
Kindertagesstätte Sonnenkäfer	(OT Uichteritz, Markröhlitzer-Straße 33)
Kindertagesstätte „An der Mühle“	(OT Tagewerben, Reichardtswerbener Straße 24d)
Kindertagesstätte Kleine Riesen	(OT Burgwerben, Weinstraße 27)
Hort Freie Evangelische Grundschule Weißenfels	(OT Burgwerben, Weinstraße 38)
Kindertagesstätte Zwergenhaus am Park	(OT Schkortleben, Ernst-Thälmann-Str. 9)
Kindertagesstätte Haus Sonnenschein	(OT Großkorbetha, Ellern 26)
Hort Großkorbetha	(OT Großkorbetha, Friedensstraße 15)
Kindertagesstätte Glashütte	(OT Wengelsdorf, Glashüttenweg 2)